## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1986

Urteil Nr. 148/2001 vom 20. November 2001

## URTEILSAUSZUG

\_\_\_\_\_

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und Artikel 57 § 2 desselben Gesetzes, in der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, M. Bossuyt, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 14. Juni 2000 in Sachen M. Bairamovski und M. Memed gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Antwerpen, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit die betreffende Bestimmung aus dem ÖSHZ-Gesetz vorsieht, daß eine Anordnung, das Staatsgebiet zu verlassen - gemäß dem Muster der Anlage 13quater und aufgrund der Weigerung, einen zweiten Asylantrag zu berücksichtigen -, endgültig und vollstreckbar ist, während ein Verfahren auf Nichtigerklärung dieser Anordnung vor dem Staatsrat noch anhängig ist? Gibt es eine objektive und verhältnismäßige Zielsetzung bei der Einführung einer Ungleichheit zwischen Ausländern, die ein Verfahren auf Nichtigerklärung einer Anordnung, das Staatsgebiet zu verlassen, eingeleitet haben, die mit einer auf Unzulässigkeit des ersten Asylantrags lautenden Entscheidung einhergeht, und Ausländern, die ein Verfahren auf Nichtigerklärung einer Anordnung eingeleitet haben, die mit der Weigerung, einen zweiten Asylantrag zu berücksichtigen, einhergeht?

Verstößt Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, soweit er dahingehend ausgelegt werden sollte, daß keine Hilfe mit Rückwirkung bis zum Datum des Antrags gewährt werden kann, während Personen, die gemäß dem Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum ein Anrecht auf ein Existenzminimum haben, sehr wohl vom Datum des Antrags an Hilfe gewährt wird? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.1. In der ersten präjudiziellen Frage wird die Frage gestellt, ob Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachfolgend: ÖSHZ-Gesetz), ersetzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die

Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Artikel 57 § 2 des o.a. Gesetzes bestimmt:

« § 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine Anweisung, des Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

B.2. Aus den Gegebenheiten des Dossiers wird ersichtlich, daß sich die Rechtssache auf die Entscheidung bezieht, keine Sozialhilfe für Ausländer zu gewähren, die sich zum zweiten Mal als Flüchtling gemeldet haben, nachdem ihr erster Antrag durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose abgelehnt worden war und die Klage gegen die Weigerungsentscheidung vom Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge abgewiesen worden war.

Das Ausländeramt hat sich geweigert, den zweiten Asylantrag zu berücksichtigen, und es hat eine neue Anordnung zum Verlassen des Staatsgebiets zugestellt (« Anlage 13quater »). Die Betroffenen haben gegen diese Anordnung eine Klage auf Nichtigerklärung und einen Aussetzungsantrag beim Staatsrat eingereicht. Der Aussetzungsantrag ist abgewiesen worden;

die Klage auf Nichtigerklärung war zum Zeitpunkt des Antrags auf Sozialhilfe noch anhängig.

B.3. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 geurteilt, daß der neue Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er auf den Ausländer anwendbar war, der seine Anerkennung als Flüchtling beantragt hatte, dessen Antrag abgewiesen worden war und der eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hatte, solange nicht über die Klagen entschieden worden war, die er beim Staatsrat eingereicht hatte gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern getroffen hatte, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge. Somit hat der Hof ausdrücklich präzisiert, daß nur die beim Staatsrat offenen Klagen gegen die Entscheidungen bezüglich der Anträge, als Flüchtling anerkannt zu werden, gemeint waren, nun da die Nichtigerklärung sich nur auf die Absätze 3 und 4 von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes bezog, in denen es um Ausländer geht, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben.

In seinem Urteil Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999 hat der Hof verdeutlicht, daß, wenn die in Artikel 57 § 2 vorgesehene Maßnahme auf Personen angewandt wird, die aus Gesundheitsgründen absolut nicht in der Lage sind, der Anweisung zum Verlassen Belgiens Folge zu leisten, diese Bestimmung ebenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.4. Im vorliegenden Fall geht es darum, daß eine nicht suspensive Klage auf Nichtigerklärung beim Staatsrat eingereicht wird gegen die Weigerung des zuständigen Ministers oder dessen Beauftragten, eine zweite Erklärung, mit welcher ein Ausländer beantragt, als Flüchtling anerkannt zu werden, zu berücksichtigen.

Die Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung werden in Artikel 51/8 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 behandelt, der bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer bereits vorher dieselbe Erklärung vor einer in Absatz 1 erwähnen Behörde abgegeben hat und keine neuen Gegebenheiten anführt, aus denen hervorgeht, daß - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bestehen. Die neuen Gegebenheiten müssen in Zusammenhang stehen mit den Fakten oder Situationen, die nach der letzten Phase des Verfahrens aufgetreten sind, in der der Ausländer sie hätte anführen können.

Ein Beschluß, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, kann nur durch eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat angefochten werden. Gegen diesen Beschluß kann kein Antrag auf Aussetzung eingereicht werden. »

- B.5. Es war die Absicht des Gesetzgebers, eine spezifische Form des Verfahrensmißbrauchs zu bekämpfen, die darin besteht, mehrfach die gleichen Erklärungen einzureichen. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 83/94 vom 1. Dezember 1994 erkannt, daß der Gesetzgeber, um dieses Ziel zu erreichen, den Aussetzungsantrag vor dem Staatsrat gegen die rein bestätigende Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten ausschließen konnte, wobei der Staatsrat, bevor er einen solchen Antrag für nicht zulässig erklärt, zu prüfen hat, « ob die Bedingungen für diesen Unzulässigkeitsgrund erfüllt sind ».
- B.6. Im vorliegenden Fall muß untersucht werden, ob es eine Rechtfertigung gibt für den Behandlungsunterschied zwischen der unter B.3 aufgeführten Kategorie von Asylsuchenden, die so lange Sozialhilfe vom ÖSHZ erhalten können, wie ihre Klage gegen die obengenannten, bezüglich ihres ersten Antrags auf Anerkennung als Flüchtling ergangenen Entscheidungen beim Staatsrat anhängig ist, und der unter B.4 genannten Kategorie von Personen, denen keine Sozialhilfe bewilligt wird, obwohl sie beim Staatsrat « ein Verfahren auf Nichtigerklärung einer Anordnung eingeleitet haben, die mit der Weigerung, einen zweiten Asylantrag zu berücksichtigen, einhergeht ».
- B.7. Aus denselben Gründen wie jenen, mit denen Artikel 50 Absätze 3 und 4 (jetzt Artikel 51/8) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gerechtfertigt wurde, ist es nicht unvernünftig, den Vorteil der Sozialhilfe dem unter B.4 genannten Ausländer zu verweigern, der sich in der in den Bestimmungen präzisierten Situation befindet. Diese Person befindet sich in einer Situation, die sich wesentlich unterscheidet von der Situation einer Person, deren gegen diesen ersten Antrag gerichtete Rechtsmittel anhängig sind. Unter Berücksichtigung der in B.5 angegebenen Zielsetzung kann die Verweigerung von Sozialhilfe gerechtfertigt

werden, solange weder der Minister noch sein Beauftragter noch der Staatsrat die Echtheit und die Sachdienlichkeit der durch ihn angeführten Elemente angenommen haben.

B.8 Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. Der Hof urteilt anläßlich der ersten präjudiziellen Frage, daß die beanstandete Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie das Recht auf Sozialhilfe für die Ausländer auf dringende medizinische Hilfe beschränkt, deren Antrag auf Anerkennung als Flüchtling nicht berücksichtigt worden ist, auch wenn der Betroffene die Entscheidung, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen, mit einer Klage beim Staatsrat beanstandet; die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf die untergeordnete Frage, ob es diskriminierend sei, daß die Sozialhilfe, wenn sie schon habe bewilligt werden können, nicht mit Rückwirkung bis zum Datum des Antrags bewilligt werden könnte, was wohl der Fall sei bezüglich des Existenzminimums. Aus diesen beiden Gründen hält der Hof es für angezeigt, die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurückzuschicken, der beurteilen muß, ob - unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste Frage - die zweite Frage zur Lösung des Rechtsstreits zur Hauptsache noch beantwortet werden muß, und der ggf. eine neue präjudizielle Frage stellen muß.

7

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erkennt für Recht:

Der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderte Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Recht auf Sozialhilfe auf die dringende medizinische Hilfe für den Ausländer beschränkt, dessen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling durch den zuständigen Minister oder seinen Beauftragten in Anwendung von Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht berücksichtigt wurde, auch wenn der Betreffende die Entscheidung, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, mit einer Klage beim Staatsrat anficht;

- schickt die Rechtssache für das übrige an den Verweisungsrichter zurück, damit dieser urteilen kann, ob die Antwort auf die von ihm gestellte Frage für die Beilegung des Streitfalls noch erforderlich ist

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) H. Boel